

Förderverein der Familienbetreuungsstelle Nienburg e. V.

Satzung

1.Änderung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Familienbetreuungsstelle Nienburg e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Nienburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Belange der angehörigenden der sich im Ausland befindlichen Soldatinnen und Soldaten zu vertreten.

Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks soll insbesondere erfolgen durch

- die Unterstützung der Angehörigen mit Information und Beratung
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung eines Dokumentations- und Informationsangebotes
- die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen in allen Angelegenheiten der Familienbetreuung

Daneben will der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Familienbetreuungsstelle der Bundeswehr in Nienburg leisten.

Diese Förderung der Familienbetreuungsstelle der Bundeswehr in Nienburg wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.“

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Mitglieder sind der Beitragspflicht entbunden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der /dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gelten gemacht und begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der/die:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführende Vorstand

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an die/der:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) stellvertretende Vorsitzende/r,
- c) Schriftführer/in,
- d) Kassenwart/in

- (3) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein nach innen und außen allein zu vertreten. Die nachgeordneten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über organisatorische Fragen aller Art.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt im Rahmen der Beschlüsse die laufenden Geschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, der weder dem geschäftsführenden Vorstand noch einem vom geschäftsführenden Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - den jährlichen Vereinshaushalt, der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt wurde,
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/ vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- (2) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu, dass es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2, 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten de Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ihre Rechtsgültigkeit beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister

Nienburg, den 08.02.2012